

Rahmenvertrag für Glasfaseranbindung

zwischen

der **AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch das Mitglied des Vorstands, Frau Sandra Kuwatsch

-im Folgenden „Auftraggeber“ genannt-

und

der

, vertreten durch

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

- im Folgenden gemeinsam die „Parteien“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind werkvertragliche Leistungen für eine Glasfaseranbindung der Standorte des Auftraggebers, sowie den Betrieb und Service der Glasfaserleitungen.
- (2) Die Leistungen werden in Anlage B02 konkretisiert.
- (3) Es handelt sich um einen Rahmenvertrag. Der Auftraggeber ist berechtigt, Leistungen aus dem Rahmenvertrag nach dem in § 4 festgelegten Abrufverfahren zu beauftragen.
- (3) Der Gesamtwert der Ausschreibung wird 1,4 Mio. € netto nicht übersteigen. Der Auftraggeber hat das voraussichtliche Leistungsvolumen gewissenhaft geschätzt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme eines bestimmten Leistungsvolumens, für den Auftraggeber besteht keine Abrufverpflichtung.
- (4) Soweit Änderungen oder Zusatzleistungen zu dem vereinbarten Leistungsumfang erforderlich werden, haben die Parteien den Änderungsbedarf wechselseitig unverzüglich anzuzeigen. Die Parteien werden sich in diesem Falle gemeinschaftlich über eine Anpassung des Vertragsgegenstandes verständigen und diese als Nachtrag zum Gegenstand dieses Rahmenvertrages machen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten die nachfolgenden vertraglichen Vereinbarungen in der aufgeführten Reihenfolge, die Bestandteil dieses Vertrages sind:

Anlagennummer	Beschreibung
B01	Die Bestimmungen dieses Vertrags
B02	Leistungsbeschreibung
B03	Preisblatt
B04	Formblatt für Bieterfragen
B05	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft
B06	Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis
B07	Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers
B08	Eigenerklärung RUS Sanktion
B09	Unternehmensangaben
B10	Datenschutzbestimmungen
B11	Die Informationssicherheitsanforderungen
B12	Abnahmeprotokoll Muster
	Die VOL/B und das BGB

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zuschlagsentscheidung und endet nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zweimalig um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern. Die Option ist spätestens 3 Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber auszuüben. Die Verlängerung bedeutet nicht, dass bestehende Verpflichtungen geändert oder zurückgestellt werden. Für noch nicht abgeschlossenen Abrufe gelten die Bestimmungen des Vertrages auch nach seiner Beendigung fort.
- (2) Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Es gelten die §§ 314, 323 Abs. 2 BGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere für den Auftraggeber vor,
- wenn der Auftragnehmer gegen die § 9 oder § 10 dieses Vertrages verstößt, oder
 - wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden,
 - wenn wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt werden oder bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks, so dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist; dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer zulässigen Weisungen des Auftraggebers nicht Folge leistet,
 - bei einer Übertragung von Leistungen oder wesentlichen Teilleistungen auf einen Unterauftragnehmer, wobei der Auftraggeber den Einsatz des Unterauftragnehmers abgelehnt hat oder wenn bei der Übertragung auf den Unterauftragnehmer gegen geltendes Recht verstoßen wird,

- e) bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
 - f) bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht,
 - g) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird,
 - h) der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat,
 - i) die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird
 - j) bei einem schwerwiegenden ehrfachen und/oder wiederholten Verstoß gegen die Datenschutz und Informationssicherheitsbestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen einzuhalten, insbesondere des StGB.
- (4) Im Fall von nachweislich falschen Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens insbesondere im Rahmen von Eigenerklärungen oder Eignungsanforderungen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden der maßgeblichen Gründe mündlich sowie schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert sieht, auch wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind. Soweit die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist, ist der Auftraggeber berechtigt, wenn sich die Ausführungsfrist um mehr als zwei Wochen verzögert, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden der maßgeblichen Gründe mündlich sowie schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert sieht, auch wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind. Soweit die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist, ist der Auftraggeber berechtigt, wenn sich die Ausführungsfrist um mehr als zwei Wochen verzögert, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (7) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.
- (8) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

- (9) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenen außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Absatz 1 und 2. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 4 Einzelbeauftragungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt die in Anlage B03 festgelegten Leistungen abzurufen.
- (2) In dem Abruf sind die wesentlichen Information zur Planung der Arbeitszeit und des Aufwands enthalten.
- (3) Nach dem Abruf erstellt der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen einen Projektplan. In dem Projektplan sind verbindliche Fristen für die jeweilige Phase bis zur Abnahme definiert, insb. der Zeitpunkt der Projektfertigstellung. Folgende Phasen sind Bestandteil der Projektplanung: Bestandsaufnahme, Planung / Trassenführung, Genehmigungen, Bau / Realisierung, Installation CPE
- (4) Sämtliche Leistungen sind gem. Anlage B02 zu erbringen.
- (5) Die Vergütung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahme gem. § 7.
- (6) Sollte der Auftragnehmer die in Absatz 3 festgelegten verbindlichen Fristen nicht einhalten, gerät er ohne weitere Aufforderung des Auftraggebers in Verzug. Für jeden vollen Kalendertag, den der Auftragnehmer im Verzug ist, ist eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Einzelabrufvolumens als Vertragsstrafe fällig bis zu 10 % des Einzelabrufvolumens. Jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtrechnungssumme des Auftragnehmers. Die Gesamtrechnungssumme ist die Summe, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber insgesamt im Rahmen dieses Vertrages in Rechnung gestellt hat.
- (7) Im Fall einer Vertragsstrafe nach Abs. 7 hat der Auftragnehmer die Summe der Vertragsstrafe von der Rechnung des Einzelabrufs in Abzug zu bringen.
- (8) Der Auftraggeber kann auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe verzichten, wenn der Auftragnehmer nachvollziehbar darlegen kann, dass er die verzugsbegründenden Umstände nicht zu vertreten hat.

§ 5 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Sämtliche Leistungen sind mit der Vergütung in Anlage B03 abgegolten. Eine Vergütung weiterer Positionen erfolgt nicht. Die in Anlage B03 festgelegte Vergütung ist abschließend.
- (2) Der Auftragnehmer kann eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung auf Grundlage der ihm dadurch entstandenen tatsächlichen Mehrkosten verlangen, wenn sich die Stundenlöhne durch eine Änderung der maßgeblichen Tarifverträge oder die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen oder die Anpassung der Löhne durch gesetzliche Vorgaben zu erfolgen hat (z.B. Mindestlohn). In diesem Fall tritt eine Anpassung der Vertragspreise zu Beginn des Monats ein, der dem folgt, in welchem der Auftragnehmer die Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangt hat.
- (3) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer spezifizierten Rechnung des Auftragnehmers für den jeweiligen Einzelauftrag gezahlt.

Die Rechnung muss zu ihrer Fälligkeit im Wortlaut folgende Anschrift enthalten:

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
UB Vergabe und Einkauf
Hildesheimer Str. 273
30519 Hannover

Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- (4) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen zzgl. Bank-, Post- und Verwaltungslaufzeiten nach Eingang der fälligen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang der Zahlung auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an.
- (5) Soweit es sich um Leistungen handelt, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden, muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:
 - Datum, Beginn und Ende der Leistung
 - Bei baulichen Anpassungen: Bezeichnung der Baustelle und der genaue Ausführungsort innerhalb der Baustelle,
 - Art der Leistung (Namen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers und deren Berufs-Lohn- oder Gehaltsgruppe), geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
- (6) Erfüllungs- sowie Gewährleistungsbürgschaften bzw. Einbehalte werden nicht erhoben.
- (7) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.
- (8) Der Auftraggeber kann Zahlungen aussetzen oder verweigern, wenn die in Rechnung gestellten Leistungen unvollständig sind, nicht dem Auftrag entsprechen oder mit deutlicher Verspätung erbracht werden.
- (9) Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Umfang der Leistung und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sorgfältig, gewissenhaft und unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Wettbewerbsverstößen des Auftragnehmers resultieren. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber daraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- (3) Der Auftraggeber kann im Zweifel den Einzelauftrag konkretisieren. Hierbei ist der Auftragnehmer an das Konkretisierungsrecht des Auftraggebers gebunden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, ISO-Normen, Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein

anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, einzuhalten und entsprechend der Produktbeschreibung ausgewiesenen Mittel zu verwenden.

- (5) Der Auftragnehmer hat die Leistung innerhalb des im Einzelauftrag festgestellten Zeitraumes zu erfüllen.

§ 7 Abnahme

Nach Fertigstellung des einzelnen Auftrages erfolgt eine Fertigstellungsanzeige an den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat daraufhin die Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Abnahme in Textform erklärt. Wenn Fehler festgestellt wurden, sind diese durch den Auftragnehmer zu beheben und es ist nach erfolgreicher Behebung eine neue Fertigstellungsanzeige zu stellen. Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung ist ausgeschlossen. Es ist das in Anlage B12 definierte Muster zur Abnahme zu verwenden.

§ 8 Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Projektplan des jeweiligen Einzelabrufs.

§ 9 Einsatz von Personal und Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung:
- nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte zu beschäftigen, und vorrangig nur laufend bei ihm beschäftigtes und stetig für den Auftraggeber tätig werdendes Personal einzusetzen,
 - nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die bei dem Auftragnehmer mindestens in dem Umfang beschäftigt sind, dass sie aufgrund dieses Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht (einschließlich Arbeitslosenversicherung) unterliegen.
- (2) Im Einzelfall kann von dem Einsatz sozialversicherungspflichtigen Personals abgesehen werden, wenn eine Sicherstellung der vereinbarten Leistungen mit sozialversicherungspflichtigem Personal andernfalls nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine wirtschaftliche Ausführung der vereinbarten Leistung anders nicht möglich ist.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, beim Einsatz von geringfügig Beschäftigten i.S.d. § 8 SGB IV für die ordnungsgemäße Anmeldung (Minijobzentrale) der Betroffenen Sorge zu tragen.
- (4) Der Einsatz von Unterauftragnehmern, denen nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen hiervon übertragen werden sollen, ist dem Auftraggeber anzuzeigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Ausschreibung benannt waren. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber den Namen des Unterauftragnehmers sowie Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen mitteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Anzeige über den Unterauftragnehmer diesen Einsatz innerhalb eines Monats abzulehnen.
- (5) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nicht gestattet, soweit berechtigte Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers bestehen. Maßstab sind die im Rahmen der Ausschreibung aufgestellten Eignungskriterien, deren Erfüllung durch den vorgesehenen Unterauftragnehmern der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen hat. Der Auftraggeber behält sich insbesondere

eine datenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Unterauftragnehmereinsatzes vor.

- (6) Der Unterauftragnehmer wird als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig (§ 278 BGB). Die ausschließliche Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen, sowie durch den Auftragnehmer zur Kenntnis genommenen oder durch Zufall erlangten Unterlagen und Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbeziehbare und Sozialdaten), sind von diesem vertraulich zu behandeln und spätestens nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages zu löschen bzw. zu vernichten.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er hat ihnen ferner schriftlich zu untersagen, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen oder davon Abschriften, Fotokopien, Ablichtungen oder dergleichen zu fertigen. Den Arbeitskräften ist auch die Nutzung der technischen Geräte wie PC, Telefon, Fax, Kopierer etc. zu untersagen.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Beendigung des Vertrages sind alle beim Auftragnehmer befindlichen Daten und Unterlagen innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt entsprechend für Teilleistungen. Bei Aufforderung durch den Auftraggeber ist die ordnungsgemäße Löschung bzw. Vernichtung durch ein geschäftsführendes Mitglied des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Im Übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Festlegungen gem. Anlage B10 verwiesen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Wahrung der Vertraulichkeit für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Bei Bedarf kann der Auftraggeber das vor Ort eingesetzte Personal des Auftragnehmers eigenständig mit dem dafür vorgesehenen Formular des Auftraggebers auf die Vertraulichkeit verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer hat Folgendes sicherzustellen:
Dem Personal ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Dateien usw. zu nehmen oder sich zu verschaffen. Schreibtische, Schränke oder sonstige Behältnisse dürfen nicht geöffnet werden.

Durch das Personal dürfen grundsätzlich keine Schriftstücke und Datenträger jeder Art (auch Altpapier), aus den Geschäftsräumen des Auftraggebers entfernt werden.

Dem Personal ist es untersagt, anderen Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu verschaffen.

Finden die vertraglich durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers statt, wird durch das Personal des Dienstleisters der ordnungsgemäße Verschluss der Geschäftsräume und die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel zugesichert.

Das eingesetzte Personal verpflichtet sich, bei Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bekanntgewordene Informationen und Vertraulichkeiten des Auftraggebers weder selbst zu nutzen noch an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (4) Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden. Die vertraglichen Vereinbarungen zum Datenschutz zwischen Dienstleister und Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Dienstleister entsprechen. Es sind sämtliche in Anlage B10 getroffenen Festlegungen und Verpflichtungen vollständig und während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten. Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftraggeber das Recht, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Gesamtrechnungssumme zu fordern. Die Vertragsstrafe darf 5 % der Gesamtrechnungssumme hierbei nicht übersteigen.

§ 12 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

- (1) Bei Leistungsmangel oder Pflichtverletzung kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern und den Ersatz des ihm aufgrund der mangelhaften Leistung entstandenen Schadens verlangen.
- (2) Der Auftraggeber ist für den Fall nicht rechtzeitiger, mangelhafter oder aus sonstigen Gründen nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung zur Nachbesserung und unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelauftrags nach erfolgloser Abmahnung, die Vergütung für die jeweils nicht wie geschuldet erbrachten Leistungen zu mindern oder einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der ordnungsgemäßen Erfüllung zu beauftragen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Gewährleistungspflicht nach mangelfreier Abnahme beträgt 5 Jahre.

§ 13 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung zu ihren Gunsten bestehender Schutzrechte an den Auftraggeber stellen.

§ 14 Baustelleneinrichtung

- (1) Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tagesgeschäft an dem jeweiligen Standort hiervon nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wasser, Strom und die Benutzung WC werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer bei Bedarf im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- (3) Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- (4) Der Tagesbetrieb an den Standorten des Auftraggebers sollte so wenig wie möglich vom Auftragnehmer beeinträchtigt werden. Jede notwendige Beeinträchtigung ist dem Auftraggeber vorab anzuzeigen.

§ 15 Betrieb und Service

- (1) Der Auftraggeber ist auf den durchgängigen und störungsfreien Betrieb der Glasfaseranbindung angewiesen. Der Auftragnehmer gewährleistet nach der Abnahme des Einzelauftrags mindestens eine störungsfreie Verfügbarkeit der abgenommenen Einzelaufträge im Jahresmittel von 99,98 %. Wobei bei keinem Einzelauftrag die störungsfreie Verfügbarkeit unter 98 % sinken darf, ohne dass diese SLA verletzt wird. Der Auftragnehmer wird zum Nachweis der Einhaltung eine nach Standorten aufgegliederte Tabelle mit der jeweiligen Verfügbarkeit vier Monate vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres unaufgefordert vorlegen.

(2)	Störungsklass	Beschreibung	Reaktionszeit	Entstörzeit/Reparaturzeit
	1	betriebsverhindernder Mangel	15 Minuten	2 Stunden
	2	betriebsbehindernder Mangel	30 Minuten	4 Stunden
	3	leichter Mangel	2 Stunden	8 Stunden

- (3) In jedem Fall einer Nichteinhaltung von der Gesamtverfügbarkeit von 99,98 % schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % aller zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Einzelaufträge.
- (4) Sollten die Zeiten der Störungsklasse 1 oder 2 nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000 € je Einzelfall zu zahlen. Die Reaktions- und Entstörzeit läuft nur innerhalb der Servicezeit.
- (5) In jedem Fall einer Nichteinhaltung von der Verfügbarkeit von 98 % bei einem abgenommenen Einzelauftrag schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Einzelbeauftragungssumme des jeweiligen Einzelauftrags.
- (6) Die Vertragsstrafe gem. Abs. kann zusätzlich zur Vertragsstrafe gem. Abs 3 anfallen.

- (7) Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Gesamtnettoauftragssumme der zu diesem Zeitpunkt vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge.
- (8) Bei Meinungsverschiedenheiten, Leistungsstörungen kritischen Problemen oder wenn an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen jeweils zwei oder mehr SLA-Verstöße bestehen, wird die SLA-Bearbeitung anhand der nachfolgenden Kommunikationsmatrix eskaliert.

Fachebene: Klärung durch die benannten Ansprechpartner

Leitungsebene: Einbindung von Projekt- bzw. Abteilungsleitung (innerhalb von 3 Werktagen)

Geschäftsführung / zentrale Vergabestelle: Bei anhaltendem Konflikt oder Vertragsverletzung – schriftlich mit Eskalationsprotokoll

- (9) Sollte das in Abs. 8 beschriebene Eskalationsverfahren auf zwei oder mehr SLA-Verstößen beruhen und nach zwei Kalendermonaten für den Auftraggeber nicht zufriedenstellend geklärt worden sein, hat der Auftraggeber ein schriftliches außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 16 Optionen

- (1) Der Auftraggeber hat zweimal im Kalenderjahr die Option, weiterentwickelte Produkte, Produktversionen oder Zubehörkomponenten der vom Auftragnehmer eingesetzten Produkte für die Vertragserfüllung einzufordern. Bei einer nachgewiesenen Leistungssteigerung dürfen die unter 1.1 bis 1.3 genannten Kosten des Preisblattes (Anlage B03) um bis zu 20 % erhöht werden. Der Auftragnehmer ist für diesen Zweck dazu berechtigt, dem Auftraggeber Produkte bzw. Produktverbesserungen vorzustellen und den größeren Nutzen nachzuweisen.
- (2) Die Option ist in Textform auszuüben. Das Preisblatt ist im Fall einer Optionsausübung versioniert fortzuschreiben. Die Option kann sich nur auf Produkte oder Produktverbesserungen beziehen sofern diese die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen mindestens gleichwertig oder besser erfüllen, ihre Aufnahme der in der Ausschreibung beschriebenen Funktions- und Aufgabenstellung dient, der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt, die Produkte technisch kompatibel / interoperabel mit der ausgeschriebenen Lösung sind. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Aufnahme weiterer Produkte besteht nicht.

§ 17 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen, soweit die Anforderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere Mindestanforderungen, Service Level, Sicherheitsanforderungen, Datenschutzerfordernungen, Dokumentationspflichten und Fristen, vollständig eingehalten werden.

Der Auftraggeber hat jedem Unterauftragnehmereinsatz in Textform zuzustimmen. Bei Unterauftragnehmern, die bereits im Vergabeverfahren genannt wurden, gilt diese Zustimmung als erteilt.

Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber alleiniger Vertragspartner und trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße, fristgerechte und vertragsgemäße Leistungserbringung sämtlicher durch ihn eingesetzter Unternehmen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Einsatz Dritter nicht eingeschränkt.

§ 18 Prüfrechte

- (1) Der Auftraggeber, dessen Aufsichtsbehörde und die Prüfungseinrichtungen nach § 274 SGB V sind berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags zu prüfen.
- (2) Der Auftragnehmer gestattet während der Betriebs- und Geschäftszeiten, seine Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, gewährt Einsicht in die Datenverarbeitung und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, soweit sie den Auftrag betreffen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dies im Bedarfsfalle auch bei den Unterauftragnehmern ermöglicht wird.
- (4) Die Prüfrechte bestehen auch nach einer Beendigung des Vertrages fort, soweit sie im Rahmen des § 274 SGB V zur Ausübung der Aufsichtsrechte über den Auftragnehmer erforderlich sind.

§ 19 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Mitarbeiter des Auftraggebers oder ihnen nahestehende Personen (insbesondere solche i.S.d. § 11 Absatz 1 Ziffer 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer angeboten, versprochen oder gewährt (insbes. §§ 333, 334, 263 StGB) bekommen. Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatz 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihm materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.
- (3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000,- Euro an den Auftraggeber zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für

- bereits erbrachte und nicht zurück zu gewährende Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.
- (4) Der Absatz 1 bis einschließlich Absatz 4 gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat, insbesondere § 298 StGB.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen.
- (6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.
- (7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit und/oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.
- (8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen dieses Paragraphen, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte berechtigt,
- a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
 - b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
 - c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.
- (9) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (10) Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- (11) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover.

§ 21 Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz festsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre im ersten Absatz genannten Pflichten erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gem. § 9 Bundestariftreuegesetz zu dokumentieren insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsauszeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Anbieters an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an den Auftraggeber oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen.

§ 22 Informationssicherheit

- (1) Sollte der Auftragnehmer die in Anlage B11 genannten Anforderungen nicht erfüllen bzw. in Anlage B11 genannte Leistungen nicht erbringen, kann der Auftraggeber eine Abmahnung aussprechen und den Auftragnehmer in Verzug setzen. Wenn in Anlage B11 oder zur Folgenbeseitigung Fristen definiert sind, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug. Wenn der Auftragnehmer nach S.1 in Verzug ist, hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Wenn der Auftragnehmer im Vergabeverfahren bezüglich der Ausschlussgründe insb. zu KRITIS Anforderungen nicht korrekte Angaben gemacht hat, die bei korrekter Angabe zu einem Angebotsausschluss geführt hätten, hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B11 festgelegten Anforderungen und Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, hat der Auftraggeber das Recht eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % des vergaberechtlichen Auftragswertes zu fordern, für jeden Tag, an dem die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde. Die Forderungen können insgesamt bis zu 5 % der vergaberechtlichen Auftragssumme zum Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.
- (4) Wenn ein Bußgeld (insb. des BStG) durch eine Verletzung der KRITIS Regularien gegen den Auftraggeber verhängt wird, welches auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber zum Regress, abzüglich des möglicherweise bestehenden eigenen Verschuldensanteils, beim Auftragnehmer berechtigt. Das Verschulden des Auftragnehmers wird hierbei

vermutet. Der Regress wird für einfache Fahrlässigkeit auf das Doppelte des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt, in Fällen grober Fahrlässigkeit wird der Regress auf das Dreifache des Auftragswerts begrenzt, in den Fällen, in denen der Regress durch vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers ausgelöst wurde, erfolgt keine Begrenzung der Regressforderung.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt nicht soweit sich aus diesem Vertrag selbst etwas anderes ergibt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (3) Eine Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem Zweck der Regelung und den Interessen der Parteien, entspricht.

Hannover,

, den

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

Auftraggeber

Auftragnehmer